

Wahlordnung der
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst



GÖD

Inhaltsverzeichnis Wahlordnung

| | |
|---|-----------|
| Abschnitt 1: | 1 |
| Wahlgrundsätze | 1 |
| § 1 | 1 |
| Abschnitt II: | 2 |
| Wahl der gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse | |
| Gewerkschaftliche Betriebsausschüsse | 2 |
| § 2 | 2 |
| Wahlberechtigte; aktives Wahlrecht | 2 |
| § 3 | 2 |
| Passives Wahlrecht | 2 |
| § 4 | 2 |
| Wahlwerber, Wählergruppe | 3 |
| § 5 | 3 |
| Gewerkschaftliche Betriebswahlausschüsse | 3 |
| § 6 | 3 |
| Wahlzeugen | 4 |
| § 7 | 4 |
| Geschäftsführung des GBWA | 4 |
| § 8 | 4 |
| § 9 | 5 |
| Wahlkundmachung | 5 |
| § 10 | 5 |
| Verzeichnis der Gewerkschaftsmitglieder Wählerlisten | 6 |
| § 11 | 6 |
| Wahlvorschläge | 7 |
| § 12 | 7 |
| § 13 | 7 |
| § 14 | 8 |
| Wahlvorbereitung | 8 |
| § 15 | 8 |
| § 16 | 9 |
| § 17 | 9 |
| Wahlhandlung | 9 |
| § 18 | 9 |
| § 19 | 9 |
| § 20 | 10 |
| Ermittlung des Wahlergebnisses | 10 |
| § 21 | 10 |
| Aufteilung der Mandate | 11 |
| § 22 | 11 |
| § 23 | 12 |
| Wahlakten | 12 |
| § 24 | 12 |
| Kundmachung des Wahlergebnisses | 12 |
| § 25 | 12 |
| Wahlanfechtung | 13 |
| § 26 | 13 |

| | |
|--|-----------|
| Wiederholung der Wahl | 13 |
| § 27..... | 13 |
| Wahl gewerkschaftlicher Vertrauenspersonen | 13 |
| § 28..... | 13 |
| Abschnitt III: | 13 |
| Briefwahl | 13 |
| § 29..... | 13 |
| § 30..... | 14 |
| § 31..... | 14 |
| § 32..... | 15 |
| Abschnitt IV: | 15 |
| Wahl der Landesleitung Die Landesleitung | 15 |
| § 33..... | 15 |
| Aktives und Passives Wahlrecht; Wahlberechtigte | 15 |
| § 34..... | 15 |
| Wahlwerber, Wählergruppen | 16 |
| § 35..... | 16 |
| Gewerkschaftliche Landesleitungswahlausschüsse | 16 |
| § 36..... | 16 |
| Wahlzeugen | 16 |
| § 37..... | 16 |
| Geschäftsführung des Landesleitungswahlausschusses | 16 |
| § 38..... | 16 |
| § 39..... | 17 |
| Wahlkundmachung | 17 |
| § 40..... | 17 |
| Verzeichnis der Gewerkschaftsmitglieder, Wählerlisten | 18 |
| § 41..... | 18 |
| Wahlvorschläge | 18 |
| § 42..... | 18 |
| § 43..... | 18 |
| Wahlvorbereitung | 18 |
| § 44..... | 18 |
| Wahlhandlung | 19 |
| § 45..... | 19 |
| Ermittlung des Wahlergebnisses | 19 |
| § 46..... | 19 |
| Aufteilung der Mandate | 19 |
| § 47..... | 19 |
| Kundmachung des Wahlergebnisses | 19 |
| § 48..... | 19 |
| Wahlanfechtung | 19 |
| § 49..... | 19 |
| Wiederholung der Wahl | 19 |
| § 50..... | 19 |
| § 51..... | 19 |
| Abschnitt V: | 20 |
| § 52..... | 20 |
| Abschnitt VI: | 20 |
| Wahl der Bundesleitung | 20 |
| § 53..... | 20 |

| | |
|--|-----------|
| Abschnitt VII:..... | 21 |
| Wahl des Landesvorstandes | 21 |
| § 54..... | 21 |
| Abschnitt VIII:..... | 21 |
| Wahl des Vorstandes | 21 |
| § 55..... | 21 |
| Abschnitt IX:..... | 21 |
| Übergangsbestimmungen | 21 |

Wahlordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Abschnitt 1:

Wahlgrundsätze

§ 1

- (1) Die Mitglieder der gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse (GBA) und der Landesleitungen (LL) sind für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des allgemeinen, geheimen, gleichen, persönlichen und unmittelbaren Verhältniswahlrechtes zu wählen.
- (2) Ist die persönliche Wahl an der Dienststelle unmöglich, hat die Stimmabgabe durch Briefwahl zu erfolgen.
- (3) Die Ausschreibung der Wahlen der Mitglieder in die GBA und die LL erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Unabhängig von den Wahlterminen im Sinne des Absatzes 3 sind Wahlen in die GBA und die LL durchzuführen:
 - 1.) wenn sich die Zahl der bei der letzten Wahl wahlberechtigten Gewerkschaftsmitglieder um 50 % (mind. jedoch um fünf Mitglieder) verringert oder vermehrt hat;
 - 2.) wenn die Zahl der Mitglieder des GBA oder der LL unter 50 % der von der WO festgesetzten Zahl sinkt;
 - 3.) bei der erstmaligen Wahl des GBA und der LL; in diesem Fall ist die zuständige Bundesleitung für die Ausschreibung der Wahl zuständig.
- (5) Im Bereich der Bundesvertretung Pensionisten hat die Wahl des GBA (am Sitz des jeweiligen Landessekretariats, in Wien bei der Bundesleitung) grundsätzlich durch Briefwahl zu erfolgen. Zusätzlich ist jedoch die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe einzuräumen. Die Mitglieder des GBA bilden zugleich die Landesleitung.

Abschnitt II:

Wahl der gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse Gewerkschaftliche Betriebsausschüsse

§ 2

- (1) Dem GBA gehören an: in Dienststellen mit 20 bis 50 vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern drei Ausschussmitglieder, in Dienststellen mit 51 bis 100 vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern vier Ausschussmitglieder; in Dienststellen mit mehr als 100 vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um eines je 100 Bediensteten, in Dienststellen mit mehr als 1.000 vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern kommt für je weitere 400 vertretungszugehörige Gewerkschaftsmitglieder ein Ausschussmitglied hinzu. Bruchteile von 100 bis 400 vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern werden für voll gerechnet.
- (2) Für die Berechnung der Zahl der vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitglieder einer Dienststelle ist der Tag der Ausschreibung der Wahl maßgebend.

Wahlberechtigte; aktives Wahlrecht

§ 3

- (1) Wahlberechtigt zum GBA sind alle vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitglieder, die
 - a) am Tage der Ausschreibung der Wahl jener Dienststelle angehören, für die der GBA gewählt wird;
 - b) mindestens drei Monate vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl Mitglieder der GÖD waren;
 - c) ihre Mitgliedsbeiträge laufend und in der vorgeschriebenen Höhe entrichten und
 - d) auch am Wahltag die Mitgliedschaft zur GÖD und die Vertretungszugehörigkeit besitzen.
- (2) Das Gewerkschaftsmitglied gehört jener Dienststelle an, bei der es tatsächlich verwendet wird (Dienstzuteilungen haben außer Betracht zu bleiben).

Passives Wahlrecht

§ 4

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl mindestens sechs Monate Mitglied der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sind.

Wahlwerber, Wählergruppe

§ 5

- (1) Wahlwerber ist ein Gewerkschaftsmitglied, das die Wahl in ein Gewerkschaftsorgan anstrebt.
- (2) Wahlwerber, die auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kandidieren und deren Wahlvorschlag zugelassen wird, bilden eine Wählergruppe.

Gewerkschaftliche Betriebswahlausschüsse

§ 6

- (1) Vor jeder Wahl eines GBA ist bei der Dienststelle ein gewerkschaftlicher Betriebswahlausschuss (GBWA) zu bilden, dessen Mitglieder vom GBA bestellt werden. Die Bestellung zum Mitglied des GBWA ist den Bestellten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der GBWA besteht aus drei Mitgliedern, wenn der GBA 20 bis 50 Gewerkschaftsmitglieder vertritt. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich auf vier, wenn der GBA 51 bis 200 Gewerkschaftsmitglieder vertritt. In Dienststellen mit mehr als 200 Gewerkschaftsmitgliedern erhöht sich für je weitere 200 Gewerkschaftsmitglieder die Zahl der Mitglieder um eins, in Dienststellen mit mehr als 1.000 Gewerkschaftsmitgliedern für je weitere 400 Gewerkschaftsmitglieder um eins. Bruchteile von 200 bzw. 400 werden für voll gerechnet. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, von dem das Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertreten wird. Bei der ersten Wahl eines GBA nach dieser Wahlordnung hat abweichend von den vorstehenden Bestimmungen jede kandidierende Wählergruppe einen Sitz im GBWA.
- (3) Die Mitglieder des GBWA müssen zum GBA wählbar sein. Ein Mitglied des GBWA kann einem anderen gewerkschaftlichen Wahlorgan nicht angehören.
- (4) Bei der Bestellung der Mitglieder des GBWA ist das Stärkeverhältnis der im GBA vertretenen Wählergruppen wie folgt zu berücksichtigen:
 - a) Die Zahl der auf die Wählergruppen entfallenden Mandate im GBWA ist mit der Ermittlungszahl festzustellen. Die Ermittlungszahl wird errechnet, indem man die Gesamtzahl der Mandate des GBA durch die Gesamtzahl der Mandate im GBWA teilt. Die Ermittlungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen.
 - b) Jede Wählergruppe hat so viele Sitze im GBWA zu erhalten, als die Ermittlungszahl in der Zahl der Mandate der Wählergruppe im GBA zur Gänze enthalten ist.
 - c) Werden auf diese Weise nicht alle Mandate im GBWA vergeben, so ist festzustellen, welche Restquotienten bei der Teilung der Mandatszahlen der einzelnen Wählergruppen verblieben sind. Die restlichen Mandate im GBWA fallen jenen Wählergruppen zu, die die größten Restquotienten aufweisen.

- d) Haben nach dieser Berechnung zwei oder mehr Wählergruppen Anspruch auf ein und dasselbe Mandat im GBWA, so fällt dieses jener Wählergruppe zu, der anlässlich der letzten Wahl des GBA die größere Zahl von Reststimmen verblieben ist.
 - e) Haben nach dieser Berechnung zwei oder mehr Wählergruppen Anspruch auf ein und dasselbe Mandat im GBWA, so entscheidet das Los.
- (5) Die Wählergruppen haben für die ihnen im GBWA zur Besetzung zukommenden Mandate die erforderlichen Mitglieder und deren Ersatzmitglieder dem GBA mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum namhaft zu machen.
 - (6) Die Namen der Mitglieder des GBWA sind in der Dienststelle vom GBA durch Rundschreiben an die von ihm vertretenen Gewerkschaftsmitglieder sowie durch Anschlag an den für gewerkschaftliche Mitteilungen in der Dienststelle vorgesehenen Anschlagstellen bekannt zu geben.
 - (7) Sind GBA nicht existent, hat die Landesleitung (in Wien die Bundesleitung) deren Aufgaben im Rahmen der Wahlordnung wahrzunehmen. Ein Wahlausschuss kann auch bei der Landesleitung (in Wien bei der Bundesleitung) im Sinne der obigen Richtlinien dann eingerichtet werden, wenn die Bestellung eines GBWA unmöglich ist.

Wahlzeugen

§ 7

- (1) Jede für die Wahl des GBA kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den GBWA. Die Wahlzeugen müssen in den GBA wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des GBWA ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Beabsichtigt eine Wählergruppe die Entsendung eines Wahlzeugen, so hat sie dies unter Bekanntgabe des Namens, des Geburtsdatums und der Dienststelle des Wahlzeugen dem Vorsitzenden des GBWA mitzuteilen.
- (3) Erfüllt das nominierte Gewerkschaftsmitglied die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wahlzeugen, so hat ihm der Vorsitzende des GBWA schriftlich zu bescheinigen, dass es berechtigt ist, als Wahlzeuge an den Sitzungen des GBWA ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung des GBWA

§ 8

- (1) Auf die Geschäftsführung des GBWA sind die Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst anzuwenden.
- (2) Die erste Sitzung des GBWA ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied so anzuberaumen, dass sie spätestens zwei Wochen nach der Bestellung aller Mitglieder des GBWA stattfinden kann.

- (3) Der GBWA wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Vorsitzenden-Stellvertreter und den (die) Schriftführer.
- (4) Die Tätigkeit des GBWA endet im Zeitpunkt des Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten GBWA.

§ 9

- (1) Die Wahl eines GBA ist unter Bekanntgabe des Wahltages (der Wahltag) spätestens sechs Wochen vor dem (ersten) Wahltag auszuschreiben.

Wahlkundmachung

§ 10

- (1) Auf Grund der Wahlausschreibung hat der GBWA spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag eine Wahlkundmachung zu verlautbaren; diese hat zu enthalten:
 - a) den Hinweis, dass die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag an dieser Stelle verlautbart werden;
 - b) die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder des GBA;
 - c) den Ort in der Dienststelle, wo die Wählerliste zur Einsichtnahme für alle Gewerkschaftsmitglieder der Dienststelle aufliegt;
 - d) die Frist, während der die Wählerliste zur Einsichtnahme für alle Gewerkschaftsmitglieder an der Dienststelle aufliegt;
 - e) den Hinweis, dass Einwendungen gegen die Wählerliste während der Auflage beim Vorsitzenden des GBWA vorgebracht und verspätet vorgebrachte Einwendungen nicht berücksichtigt werden können;
 - f) den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des GBWA spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltag eingebracht werden müssen und verspätet eingebrachte Wahlvorschläge nicht berücksichtigt werden können, ferner der Hinweis, dass die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber, Kandidaten) enthalten dürfen als die doppelte Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder des GBA, widrigenfalls jene Kandidaten, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten; schließlich die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muss (§ 12 Abs. 1);
 - g) den Hinweis, dass die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag am gleichen Ort, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufliegen und darüber hinaus nach ihrer Zulassung durch Anschlag an den für gewerkschaftliche Mitteilungen vorgesehenen Anschlagstellen in der Dienststelle bekannt gemacht werden;
 - h) den Hinweis, dass für eine gültige Stimmabgabe nur vom GBWA aufgelegte Stimmzettel verwendet werden dürfen;
 - i) den Hinweis, dass das Wahlrecht unmittelbar und persönlich auszuüben ist.

- (2) Die Wahlkundmachung ist vom Vorsitzenden des GBWA zu unterfertigen und in der Dienststelle durch Anschlag an den für gewerkschaftliche Mitteilungen vorgesehenen Anschlagstellen bekannt zu geben; falls eine solche Anschlagstelle nicht besteht, hat der GBWA die Wahlkundmachung allen Wahlberechtigten durch Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen.

Verzeichnis der Gewerkschaftsmitglieder Wählerlisten

§ 11

- (1) Der Vorstand der GÖD hat für jede Bundesvertretung die zum Stichtag der Wahl wahlberechtigten, vertretungszugehörigen Mitglieder der Bundesvertretung nach Dienststellen und Landesvertretungen gegliedert zu erstellen. Die Bundesvertretung hat der jeweiligen Landesvertretung die Wahlberechtigten für ihren Bereich bekannt zu geben. Die Landesvertretung, in Wien die Bundesvertretung, hat dem jeweiligen GBA die wahlberechtigten, sektionszugehörigen Mitglieder für diesen Bereich bekannt zu geben.
- (2) Das Verzeichnis im Sinne des Abs. 1 hat nachfolgende Daten der Gewerkschaftsmitglieder zu enthalten:
- > Familienname
 - > Vorname
 - > Geburtsdatum
 - > Beitritt zur Gewerkschaft
 - > Vertretungszugehörigkeit
 - > GBA-Bereich
- (3) Die anhand dieses Verzeichnisses vom GBWA verfasste Wählerliste ist in der Dienststelle spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltag durch mindestens zehn Arbeitstage an einer zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten geeigneten Stelle aufzulegen. Innerhalb der Auflagefrist von zehn Tagen, kann beim GBWA Einspruch erhoben werden. Dieser hat spätestens drei Tage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des GBWA kann innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe Einspruch an den jeweiligen Landesvorstand, in Wien an das Präsidium, erhoben werden. Diese Entscheidung ist endgültig; sie ist sowohl dem GBWA als auch der jeweiligen Landesleitung und der Bundesleitung mitzuteilen.
- (4) Offenkundige Irrtümer in der Wählerliste darf der GBWA bis zum Wahltag auch ohne Antrag berichtigen.

Wahlvorschläge

§ 12

- (1) Die Vorschläge der Wahlberechtigten, die sich um die Wahl in den GBA bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen GBWA eingebracht werden und müssen bei Dienststellen mit 20 bis 199 vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern von mindestens zwei, bei Dienststellen, mit mehr als 199 vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern von mindestens 1 vH, höchstens aber 100 der vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitglieder unterschrieben sein. Die im Bundesvorstand des ÖGB vertretenen Fraktionen bedürfen zur Einbringung von Wahlvorschlägen keiner zusätzlichen Unterstützung.
- (2) Im Wahlvorschlag dürfen nicht mehr Bewerber (Wahlwerber, Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate aufgenommen sein; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.
- (3) Jeder Wahlvorschlag hat neben den nach Abs. 1 erforderlichen Unterschriften zu enthalten:
 - a) die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben; ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber (Listenfürher) zu benennen;
 - b) ein Verzeichnis und die Unterschriften der Wahlwerber in der von der Wählergruppe gewünschten Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum;
 - c) die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der Listenführer als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.
- (4) Das Einlangen des Wahlvorschlages ist vom Vorsitzenden des GBWA unter Angabe von Tag und Uhrzeit der Empfangnahme zu bestätigen.
- (5) die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (6) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge sollen die Wählergruppen nach Möglichkeit Frauen und Männer als Bewerber (Wahlwerber, Kandidaten) in gleicher Weise berücksichtigen.

§ 13

- (1) Der GBWA hat die innerhalb der Einreichungsfrist überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und festgestellte Mängel umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben.
- (2) Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder die nicht wählbar oder vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, hat der GBWA aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (3) Wird ein Wahlwerber in mehr als einem Wahlvorschlag genannt, so hat er über Aufforderung des GBWA binnen dreier Arbeitstage zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Wahlvorschlägen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Gibt der Wahlwerber innerhalb offener Frist keine Erklärung ab, so ist er aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Die Wählergruppe ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen. Jede Änderung des Wahlvorschlages wie auch die Zurückziehung muss von sämtlichen Wahlbevollmächtigten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterschrieben haben.
- (5) Die Zurückziehung einzelner Unterschriften auf einem Wahlvorschlag ist nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach Einlangen des Wahlvorschlages beim GBWA von diesem nicht mehr zu berücksichtigen.
- (6) Der GBWA hat über die Zulassung des Wahlvorschlages innerhalb von drei Arbeitstagen nach seinem Einlangen oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln zu entscheiden.
- (7) Ein Wahlvorschlag darf nur dann nicht zugelassen werden, wenn er
 - d) nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim GBWA eingelangt ist,
 - e) trotz Verbesserung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweist oder
 - f) trotz Verbesserung nicht mindestens einen wählbaren Wahlwerber enthält.
- (8) Die Entscheidung des GBWA über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Zuge der Wahlanfechtung bekämpft werden.

§ 14

- (1) Der GBWA hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag durch Anschlag an den für gewerkschaftliche Mitteilungen in der Dienststelle vorgesehenen Anschlagstellen bekannt zu geben; falls eine solche Anschlagstelle nicht besteht, hat der GBWA die Wahlvorschläge allen Wahlberechtigten durch Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der GBWA hat spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu beschließen und diesen Beschluss gem. Abs. 1 bekannt zu geben.

Wahlvorbereitung

§ 15

Der GBWA hat dafür zu sorgen, dass der Ort der Wahl (das Wahllokal) für die Durchführung der Wahl geeignet ist; er hat ferner sicherzustellen, dass mindestens eine Wahlzelle im Wahllokal vorhanden ist.

§ 16

Der GBWA hat für die Wahl des GBA einheitliche Stimmzettel aufzulegen, deren Zahl 150 vH der Zahl der Wahlberechtigten nicht überschreiten darf. Jeder Stimmzettel hat auf einer Seite alle Wählergruppen samt Kurzbezeichnungen und vor jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.

§ 17

Für die Wahlberechtigten sind undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten, auf denen Worte, Bemerkungen oder Zeichen nicht angebracht werden dürfen.

Wahlhandlung

§ 18

- (1) Der GBWA hat die Wahlhandlung zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende des GBWA hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Wahlrichtlinien Sorge zu tragen.
- (3) Zu Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende des GBWA die Zahl der aufgelegten Stimmzettel bekannt zu geben; vor dem GBWA zu überprüfen und das Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.
- (4) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der GBWA davon zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Wahlwerbung im Wahllokal und Wahlzelle ist unzulässig.

§ 19

- (1) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels im Wahllokal oder durch Briefwahl (siehe Abschnitt III) vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
- (2) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifel der GBWA. Die Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift (§ 18 Abs. 3) festzuhalten.
- (3) Erscheint ein Gewerkschaftsmitglied zur Wahl, das das Wahlrecht nicht mehr besitzt, so hat der GBWA festzustellen, dass das Wahlrecht des Gewerkschaftsmitgliedes erloschen ist. Diese Feststellung ist in der Niederschrift (§ 18 Abs. 3) festzuhalten.

§ 20

- (1) Die Stimmabgabe beginnt damit, dass den Mitgliedern des GBWA und den Wahlzeugen Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimme gegeben wird.
- (2) Der Wähler hat vor dem GBWA seinen Namen zu nennen. Hierauf hat ihm der Vorsitzende des GBWA ein leeres Wahlkuvert und einen Stimmzettel (§ 16) mit der Aufforderung auszuhändigen, zur Stimmabgabe die Wahlzelle aufzusuchen. Dort hat der Wähler den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu geben. Nach Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler das Wahlkuvert dem Vorsitzenden des GBWA zu übergeben, der es uneröffnet in die Wahlurne zu legen hat.
- (3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und verlangt er die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und dem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor dem GBWA zu zerreißen und zur Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.
- (4) Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des Wählers kenntlich zu machen und in einem Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 21

- (1) Der Vorsitzende des GBWA hat die Stimmabgabe mit dem Ablauf der gem. § 14 Abs. 2 festgesetzten Wahlzeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des GBWA und der Wahlzeugen das Wahllokal zu verlassen.
- (2) Der Vorsitzende des GBWA hat die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und die Übereinstimmung der Anzahl der Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler festzustellen. Anschließend hat der Vorsitzende des GBWA die Wahlkuverts zu öffnen und gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des GBWA die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen.
- (3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe gedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.
- (4) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) ein anderer als der Stimmzettel gem. § 16 zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
 - b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte oder
 - c) mehr als eine oder überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet wurde oder

- d) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.
- (5) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehr als einen Stimmzettel und lauten die Stimmzettel auf verschiedene Wählergruppen, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ungültige Stimmzettel. Lauten jedoch die Stimmzettel auf ein und dieselbe Wählergruppe, so zählen sie als eine Stimme.
- (6) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn trotzdem eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.
- (7) Nach Feststellung der Zahl der ungültigen Stimmzettel hat der Vorsitzende des GBWA mit den übrigen Mitgliedern des GBWA die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

Aufteilung der Mandate

§ 22

- (1) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:
 - a) die Zahl der, für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des GBA zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mitgliedern des GBA die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen.
 - b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
 - c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen sind in der Niederschrift (§ 18 Abs. 3) festzuhalten oder dieser anzuschließen.

§ 23

- (1) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbern nach der Reihenfolge ihrer Nominierung zuzuteilen.
- (2) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des GBA folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem GBA bestimmt die Wählergruppe, welches Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt. Steht im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ein in den Wahlvorschlag aufgenommenes Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung, so ist die Wählergruppe berechtigt, ein nach § 4 wählbares Gewerkschaftsmitglied, das nicht im Wahlvorschlag aufgenommen war, zu nominieren.

Wahlakten

§ 24

- (1) Die Niederschrift (§18 Abs. 3) ist von den Mitgliedern des GBWA zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür am Ende der Niederschrift anzugeben.
- (2) Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wahlvorschläge, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Wahlkuverts, Stimmzettel und Niederschrift) sind in einen Umschlag zu geben, der in Gegenwart des GBWA zu versiegeln ist. Sobald das Wahlergebnis endgültig ist, sind die Wahlakten vom Vorsitzenden des GBWA bis zur Neuwahl des GBA unter Verschluss zu verwahren. Sie sind vom neu bestellten GBWA sodann zu vernichten.

Kundmachung des Wahlergebnisses

§ 25

- (1) Der GBWA hat die Gewählten unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen.
- (2) Der Gewählte gilt als Ausschussmitglied des GBA:
 - a) im Falle der mündlichen Mitteilung seiner Wahl ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung,
 - b) im Falle der schriftlichen Verständigung mit der Zustellung.
- (3) Der GBWA hat das Ergebnis der Wahl in den GBA durch Anschlag an den für gewerkschaftliche Mitteilungen in der Dienststelle vorgesehenen Anschlagstellen bekannt zu geben; falls eine solche Anschlagstelle nicht besteht, hat der GBWA das Wahlergebnis allen Wahlberechtigten durch Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen. Überdies hat er das Ergebnis der Wahl der Landesleitung, der Bundesleitung, dem Landespräsidium sowie dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

Wahlanfechtung

§ 26

- (1) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von allen Wahlwerbern, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Schiedsgericht schriftlich angefochten werden. Im Wahlprüfungsverfahren haben alle Wählergruppen, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben, das Recht, am Verfahren teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Wahlwerber, die die Wahl angefochten haben.
- (2) Aufgrund der Anfechtung hat das Schiedsgericht die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als durch Verletzung der Bestimmungen der Wahlordnung das Wahlergebnis beeinflusst werden könnte.

Wiederholung der Wahl

§ 27

Nach einer Entscheidung des Schiedsgerichtes gem. § 26 Abs. 2 ist die Wahl längstens innerhalb von sechs Monaten für jene Gewerkschaftsorgane zu wiederholen, die von der Beeinflussung des Wahlergebnisses betroffen waren.

Wahl gewerkschaftlicher Vertrauenspersonen

§ 28

- (1) In Dienststellen (Betrieben) mit fünf bis neunzehn vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern sind zwei GVP zu wählen. Für jede GVP ist ein vertretungszugehöriges Gewerkschaftsmitglied als Ersatz zu wählen.
- (2) Für die Wahl der GVP finden die Bestimmungen über die Wahl des GBA mit der Abweichung Anwendung, dass die Aufgaben des GBWA von zwei Wahlvertrauenspersonen wahrzunehmen sind. Für ihre Bestellung gelten die gleichen Vorgänge wie für die Mitglieder eines GBWA.

Abschnitt III:

Briefwahl

§ 29

Die Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post (Briefwahl) ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltage nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann.

§ 30

- (1) Die Zulassung zur Briefwahl muss beim GBWA so rechtzeitig beantragt werden, dass die Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 3 genannten Wahlbehelfe so lange vor dem Wahltag möglich ist, dass sie der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so hat der GBWA die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen.
- (2) Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der GBWA innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, dass die Ausübung des Wahlrechtes durch den Wahlberechtigten gesichert ist.
- (3) Stellt der GBWA fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat er ihm mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:
 - a) einen gleichen wie für die übrigen Wähler aufliegenden leeren Umschlag (Wahlkuvert, § 17),
 - b) einen weißen Stimmzettel für die Wahl des GBA und allenfalls einen orangen Stimmzettel für die Wahl der LL,
 - c) einen bereits freigemachten (frankierten) und mit der Adresse des GBWA sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten als Absender versehenen besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag (Briefumschlag).
- (4) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.
- (5) Stellt der GBWA fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Bediensteten nachweislich schriftlich zuzustellen.

§ 31

- (1) Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind und diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, haben ihre ausgefüllten Stimmzettel dem GBWA durch die Post einzusenden. Der Stimmzettel muss sich in dem vom GBWA übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschriften oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieses Wahlkuvert ist in den vom GBWA ebenfalls übermittelten Briefumschlag zu legen und im Postwege dem GBWA zu übermitteln.
- (2) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim GBWA einlangt.
- (3) Der Vorsitzende des GBWA hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Erlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm uneröffnet unter Verschluss bis zu deren Eröffnung gem. Abs. 4 aufzubewahren.

- (4) Nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 21 Abs. 1) hat der Vorsitzende des GBWA vor diesem Ausschuss die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das uneröffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 20 Abs. 4) mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen. Der Briefumschlag ist vom GBWA zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge, Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem GBWA bereits unmittelbar ausgeübt haben und Briefumschläge von Bediensteten, die gem. § 3 Abs. 1 lit. d das Wahlrecht am Wahltag nicht besitzen, sind uneröffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ oder „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ oder „Nicht wahlberechtigt“ zu den Wahlakten zu legen; der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 18 Abs. 3) zu vermerken.

§ 32

Ein Wahlberechtigter, der zur Briefwahl berechtigt ist, kann seine Stimme auch vor dem GBWA abgeben. Benützt er zur Stimmabgabe nicht das ihm zugestellte Wahlkuvert samt Stimmzettel, so hat ihm der Vorsitzende des GBWA ein Wahlkuvert und einen Stimmzettel zu übergeben und dies in der Niederschrift (§ 18 Abs. 3) besonders zu vermerken. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen.

Abschnitt IV:

Wahl der Landesleitung Die Landesleitung

§ 33

- (1) Der Landesleitung gehören an:
- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Bis 50 Mitglieder - | 3 Leitungsmitglieder |
| von 51 bis 200 Mitglieder - | 5 Leitungsmitglieder |
| von 201 bis 400 Mitglieder - | 7 Leitungsmitglieder |
| von 401 bis 700 Mitglieder - | 9 Leitungsmitglieder |
| von 701 bis 1.000 Mitglieder - | 11 Leitungsmitglieder |
| von 1.001 bis 2.000 Mitglieder - | 13 Leitungsmitglieder |
- für weitere je 2.000 vertretungszugehörige Gewerkschaftsmitglieder je ein weiteres Mitglied.
- (2) Für die Berechnung der Zahl der vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitglieder einer Landesvertretung ist der Tag der Ausschreibung der Wahl maßgebend.

Aktives und Passives Wahlrecht; Wahlberechtigte

§ 34

- (1) Wahlberechtigt für die LL sind alle vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitglieder, die am Tag der Ausschreibung der Wahl gem. § 3 Abs. 1 WO für eine GBA wahlberechtigt sind.
- (2) Jedes wahlberechtigte Gewerkschaftsmitglied ist nur für jene Landesleitung wahlberechtigt, in deren Organisationsbereich sein GBA zu zählen ist.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß.

- (4) Wahlberechtigt für die LL (GBA) der Bundesvertretung Pensionisten sind alle Gewerkschaftsmitglieder, die am Tag der Wahlausschreibung der Bundesvertretung Pensionisten angehören.

Wahlwerber, Wählergruppen

§ 35

Für die Wahlwerber sowie für die Wählergruppen gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

Gewerkschaftliche Landesleitungswahlausschüsse

§ 36

- (1) Vor jeder Wahl einer LL ist ein Landesleitungswahlausschuss (LLWA) zu bilden, dessen Mitglieder von der jeweiligen LL bestellt werden. Die Bestellung ist dem zum Mitglied des LLWA Bestellten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der LLWA besteht in jedem Fall aus fünf Mitgliedern: Für jedes Mitglied des LLWA ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, von dem das Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertreten wird. Bei der ersten Wahl der LL nach diesen Wahlrichtlinien hat abweichend von den vorstehenden Bestimmungen jede kandidierende Wählergruppe einen Sitz im LLWA.
- (3) Die Mitglieder des LLWA müssen zu einem GBA wählbar sein. Ein Mitglied eines LLWA kann einem anderen gewerkschaftlichen Wahlorgan nicht angehören.
- (4) Bei der Bestellung der Mitglieder des LLWA ist das Stärkeverhältnis der in der LL vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 lit. a bis e sinngemäß.
- (5) Die Namen der Mitglieder des LLWA sind vom jeweils zuständigen Landesvorstand entsprechend zu veröffentlichen.

Wahlzeugen

§ 37

- (1) Jede für die Wahl der LL kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den LLWA. Die Wahlzeugen müssen in einen GBA wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des LLWA ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Geschäftsführung des Landesleitungswahlausschusses

§ 38

Für die Geschäftsführung des LLWA gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß.

§ 39

- (1) Die Wahl einer LL ist unter Bekanntgabe des Wahltages (der Wahltag) spätestens sechs Wochen vor dem (ersten) Wahltag auszuschreiben.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl der LL obliegt dem Vorstand der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Wahlkundmachung

§ 40

- (1) Auf Grund der Wahlausschreibung hat der LLWA spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag eine Wahlkundmachung zu verlautbaren, die allenfalls gleichzeitig mit der Wahlkundmachung für die GBA im jeweiligen Landesleitungsbereich zu erfolgen hat.
- (2) Die Wahlkundmachung hat in jeder Dienststelle, wo gleichzeitig im Bereich der Landesvertretung ein GBA oder gewerkschaftliche Vertrauensperson gewählt werden, zu erfolgen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - a) den Hinweis, dass die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag an dieser Stelle verlautbart werden;
 - b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der LL;
 - c) den Ort in der Dienststelle, wo die Wählerliste zur Einsichtnahme für alle Gewerkschaftsmitglieder der Dienststelle aufliegt;
 - d) die Frist, während der die Wählerliste zur Einsichtnahme für alle Gewerkschaftsmitglieder der Dienststelle aufliegt;
 - e) den Hinweis, dass Einwendungen gegen die Wählerliste während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des LLWA vorgebracht werden können und verspätet vorgebrachte Einwendungen nicht berücksichtigt werden können;
 - f) den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des LLWA spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltag
 - g) eingebracht werden müssen und verspätet eingebrachte Wahlvorschläge nicht berücksichtigt werden können; ferner der Hinweis, dass die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber, Kandidaten) enthalten dürfen als die doppelte Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder des LLWA, widrigenfalls jene Kandidaten, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten; schließlich die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muss (§ 11 Abs. 1); g) den Hinweis, dass die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem

- h) siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltag am gleichen Ort, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufliegen und darüber hinaus nach ihrer Zulassung durch Anschlag an den für gewerkschaftliche Mitteilungen vorgesehenen Anschlagtafeln in der Dienststelle bekannt gemacht werden; h) den Hinweis, dass für eine gültige Stimmabgabe nur vom LLWA
 - i) aufgelegte Stimmzettel verwendet werden dürfen; i) den Hinweis, dass das Wahlrecht unmittelbar und persönlich auszuüben ist.
- (4) Die Wahlkundmachung ist vom Vorsitzenden des LLWA zu unterfertigen und in der Dienststelle durch Anschlag an den für gewerkschaftliche Mitteilungen vorgesehenen Anschlagtafeln bekannt zu geben; falls eine solche Anschlagstelle nicht besteht, hat der GBWA die Wahlkundmachung allen Wahlberechtigten durch Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen.

Verzeichnis der Gewerkschaftsmitglieder, Wählerlisten

§ 41

Die Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß.

Wahlvorschläge

§ 42

- (1) Die Vorschläge der Wahlberechtigten, die sich um die Wahl in die LL bewerben (Wahlvorschläge) müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen LLWA eingebracht werden und müssen mindestens 1 vH, höchstens jedoch von 100 der vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitglieder unterschrieben sein. Die im Bundesvorstand des ÖGB vertretenen Fraktionen bedürfen zur Einbringung von Wahlvorschlägen keiner zusätzlichen Unterstützung.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 43

Die Bestimmungen der §§ 13,14 und 15 gelten sinngemäß.

Wahlvorbereitung

§ 44

- (1) Der LLWA hat für die Wahl der LL einheitliche orange Stimmzettel aufzulegen, deren Zahl 150 vH der Zahl der Wahlberechtigten nicht überschreiten darf. Jeder Stimmzettel hat auf einer Seite alle Wählergruppe samt Kurzbezeichnungen und vor jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.
- (2) Der LLWA hat jedem GBA in seinem Bereich entsprechend dem Wählerverzeichnis eine entsprechende Anzahl von Stimmzetteln rechtzeitig zuzustellen, damit allenfalls die Wahl des GBA gleichzeitig mit der Wahl der LL an der jeweiligen Dienststelle erfolgen kann.

Wahlhandlung

§ 45

Die Bestimmungen der §§ 17,18,19 und 20 gelten sinngemäß.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 46

Der Vorsitzende der LLWA hat die von den einzelnen GBA einlangenden Auszählungsergebnisse festzuhalten und die bei dem jeweiligen GBA auf die einzelnen Wahlwerbenden Gruppen entfallenen Stimmen zu addieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 sinngemäß.

Aufteilung der Mandate

§ 47

Die §§ 22,23 und 24 gelten sinngemäß.

Kundmachung des Wahlergebnisses

§ 48

- (1) Der LLWA hat die Gewählten unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen.
- (2) Der Gewählte gilt als Mitglied der LL mit dem Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Verständigung.
- (3) Der LLWA hat das Ergebnis der Wahl in geeigneter Form zu veröffentlichen. Überdies hat er das Ergebnis der Wahl der zuständigen Bundesleitung, dem zuständigen Landesvorstand sowie dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

Wahlanfechtung

§ 49

Die Bestimmungen des § 26 gelten sinngemäß.

Wiederholung der Wahl

§ 50

Die Bestimmungen des § 27 gelten sinngemäß.

§ 51

Die Bestimmungen über die Briefwahl (Abschnitt III) gelten sinngemäß.

Abschnitt V:

§ 52

- (1) Die Bedachtnahme auf eine Personalvertretungs- bzw. Betriebsratswahl ist nach den Grundsätzen des § 31 Abs. 1 und 2 GO wie folgt durchzuführen:
 - a) Der Landesvorstand bzw. das Präsidium (für den Bereich Wien) hat die Bestellung der GBA und der LL auszuschreiben und dabei die Anzahl bzw. ein Vielfaches der Anzahl der Mandate der vereinsexternen Wahl zu fixieren und die Wählergruppen aufzufordern, Bestellungsvorschläge einzureichen.
 - b) Der Landesvorstand bzw. das Präsidium hat zu prüfen, ob
 - aa) die eingereichten Wahlvorschläge mit den Personalvertretungs- oder Betriebsrats-Wählergruppen deckungsgleich und
 - bb) die Erfordernisse des § 31 Abs. 1 und 2 GO erfüllt sind.
 - c) Der Landesvorstand bzw. das Präsidium hat die Bestellung der Mitglieder des GBA und der LL und die Kundmachung durchzuführen. § 25 WO gilt sinngemäß.

Abschnitt VI:

Wahl der Bundesleitung

§ 53

- (1) Die Delegierten zum Bundestag wählen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Bundesleitung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 11 Abs. 5 lit. b GO.
- (2) Der Bundesvertretung gehören an:

| | |
|-----------------------------------|------------------------|
| Bis 200 Mitglieder - | 3 Leitungsmitglieder |
| von 201 bis 500 Mitglieder - | 5 Leitungsmitglieder |
| von 501 bis 1.000 Mitglieder - | 7 Leitungsmitglieder |
| von 1.001 bis 2.000 Mitglieder - | 9 Leitungsmitglieder |
| von 2.001 bis 3.000 Mitglieder - | 11 Leitungsmitglieder |
| von 3.001 bis 5.000 Mitglieder - | 13 Leitungsmitglieder |
| von 5.001 bis 8.000 Mitglieder - | 15 Leitungsmitglieder |
| von 8.001 bis 12.000 Mitglieder - | 17 Leitungsmitglieder. |
- (3) Erst ab weiteren je 6000 vertretungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern gehören der Leitung der Bundesvertretung je zwei weitere Leitungsmitglieder an.

Abschnitt VII:

Wahl des Landesvorstandes

§ 54

Die Delegierten zum Landestag wählen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Landesvorstandes mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 16 Abs. 5 lit. b der GO.

Abschnitt VIII:

Wahl des Vorstandes

§ 55

Die Delegierten zum Bundeskongress wählen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl. Der Vorsitzende ist aus der stärksten Wählergruppe zu wählen. § 3 Abs. 3 GO gilt sinngemäß.

Abschnitt IX:

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 1 und 53 Abs. 2 finden erst bei der zweiten nach dieser Wahlordnung stattfindenden Wahl Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Anzahl der Leitungsmitglieder schrittweise angepasst werden.

Beschlossen am 15. Bundeskongress
(4. bis 7. Dezember 2006)